

## 89 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).

Diese Maßnahme tritt nicht früher in Kraft, als sie nicht die Genehmigung des Alliierten Rates erhalten hat.

### Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom 1946 zur Ergänzung des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 47, über die Wiederherstellung der österreichischen Gerichtsorganisation (Gerichtsorganisationsgesetz 1945 — GOG. 1945).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Dem Gesetz vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 47, über die Wiederherstellung der österreichischen Gerichtsorganisation (Gerichtsorganisationsgesetz 1945 — GOG. 1945), werden folgende Bestimmungen eingefügt:

§ 14 a. Das Bundesministerium für Justiz wird ermächtigt, in den Jahren 1946 bis einschließlich 1949

1. auf Antrag des Oberlandesgerichtspräsidenten Richteramtswärtern, die im Vorbereitungsdienst eine sehr gute Verwendung aufweisen, eine Abkürzung des Vorbereitungsdienstes mit der Einschränkung zu bewilligen, daß die tatsächlich zurückgelegte Dauer des Vorbereitungsdienstes mindestens einhalb Jahre betragen muß;

2. Personen, welche die Befähigung zum Richteramt im Auslande erlangt haben, bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen für die Übernahme in den österreichischen Bundesdienst durch Verleihung eines planmäßigen Richterpostens zum Richter zu ernennen, ohne daß es der Zurücklegung des Vorbereitungsdienstes und der Ablegung der Richteramtprüfung (§ 4 GOG.) bedarf;

3. Personen, welche die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien im Auslande zurückgelegt haben, die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst zu bewilligen, wenn das Bundesministerium für Unterricht nach Maßgabe der Verordnung des Staatsamtes für Volksauf-

klärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 9. Juli 1945 über die Anrechenbarkeit ausländischer Hochschulstudien und im Auslande abgelegter Prüfungen, St. G. Bl. Nr. 82, die von ihnen an einer ausländischen Hochschule abgelegten akademischen oder staatlichen Prüfungen an Stelle der durch die inländische Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fachprüfungen anerkennt, vorausgesetzt, daß sie die übrigen Bedingungen für die Aufnahme in den österreichischen Bundesdienst erfüllen.

§ 14 b. Für Richter, auf die § 4, Abs. (1), des Gesetzes vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 134, über die Wiederherstellung österreichischen Berufsbeamtentums (Beamten-Überleitungsgesetz), anzuwenden ist und die gemäß § 8, Abs. (2), lit. a, dieses Gesetzes auf einen Dienstposten der neu gebildeten Personalstände übernommen worden sind, erhöht sich die Altersgrenze (§ 5 des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 422, über Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 217) für jedes infolge dieser Maßregelung vor Zurücklegung des 65. Lebensjahres außer Dienst verbrachte volle Jahr um den gleichen Zeitraum, jedoch treten sie spätestens mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 70. Lebensjahr vollendet haben, in den dauernden Ruhestand.

#### § 14 c. Verfassungsbestimmung.

(1) Die Bundesregierung ist ermächtigt, bis zum Ende des Jahres 1949 aus besonders wichtigen dienstlichen Rücksichten Richter, welche die Altersgrenze (§ 5 des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 422, über Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 217) zurückgelegt haben, weiter im Dienste zu belassen.

(2) Eine solche Verfügung hat die Dauer der Weiterverwendung des Richters mit einem kalendermäßig angegebenen Zeitpunkt zu begrenzen; eine Weiterverwendung über den 31. Dezember des Jahres, in dem der Richter das 70. Lebensjahr vollendet hat, ist unstatthaft.

## Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht, hinsichtlich des § 14 c die Bundesregierung betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

Die fortgesetzte Zunahme der Geschäfte der Gerichte, die namentlich in Strafsachen eine außerordentliche Höhe erreicht haben, einerseits und der Abgang zahlreicher Richter infolge der zur Reinigung des Beamtenkörpers von nationalsozialistischen Einflüssen durchgeführten Säuberungsaktion andererseits nötigt die Justizverwaltung, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um einen ausreichenden, den zeitgemäßen Anforderungen entsprechenden Richternachwuchs zu sichern.

Zu diesem Zwecke soll die Ausbildung der im richterlichen Vorbereitungsdienst stehenden Personen durch zielsichere Maßnahmen, insbesondere durch Ausgestaltung der im Gerichtsorganisationsgesetz vorgeschriebenen wissenschaftlichen Übungen, verbessert, gleichzeitig aber auch eine entsprechende Abkürzung dieses Vorbereitungsdienstes ermöglicht werden.

Für eine solche Abkürzung spricht auch der Umstand, daß die Anwärter auf die Justizberufe durch die nationalsozialistische Herrschaft und den von ihr entfesselten Krieg ohnedies schon erheblich Zeit verloren haben und trotz einer Einrechnung militärischer Dienst- und sonstigen Behinderungszeiten noch immer regelmäßig erst in höherem Alter die Ernennung zum Richter erreichen werden als unter gewöhnlichen Verhältnissen.

Der vorliegende Gesetzentwurf beabsichtigt daher, den Bundesminister für Justiz zu ermächtigen, den dreijährigen richterlichen Vorbereitungsdienst für solche Richteramtswürter, die einen „sehr guten“ Verwendungserfolg aufweisen, bei denen also das Ziel der Ausbildung offenbar erreicht ist, bis zur Hälfte herabzusetzen.

Einhalb Jahre Vorbereitungsdienst werden aber auch künftig das Mindestmaß bilden, das jeder Anwärter auch dann zurücklegen muß, wenn er nach Maßgabe der Einrechnungsvorschrift 1945 (St. G. Bl. Nr. 145/1945) Anspruch auf Einrechnung von Militäroder sonstigen Behinderungszeiten hat.

Weiter soll das Bundesministerium für Justiz ermächtigt werden, Personen, die im Auslande studiert haben, unter Anerkennung der ausländischen Studien und Prüfungen in den richterlichen Vorbereitungsdienst aufzunehmen oder Richter ausländischer Gerichte auf österreichische Richterposten zu ernennen.

Die erste Bestimmung hat den Zweck, österreichischen Staatsbürgern, welche, um den nationalsozialistischen Verfolgungen zu entgehen, im Auslande studiert haben, die Rückkehr in das Vaterland und die Berufung auf Richterposten ihrer Heimat zu ermöglichen.

Bei der zweiten Bestimmung ist zunächst an deutsche Richter aus Südtirol gedacht, welche die Befähigung zum Richteramt in Italien erworben haben.

Die Anerkennung ausländischer Studien und Prüfungen setzt das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht voraus, wobei die Vorschriften der Verordnung vom 9. Juni 1945 über die Anrechenbarkeit ausländischer Hochschulstudien und im Auslande abgelegter Prüfungen richtunggebend sein sollen.

Die weiteren Vorschriften des Gesetzes sollen dazu dienen, erprobte Richter auch über die Altersgrenze hinaus dem Dienste zu erhalten, sofern ihr Verbleiben im Dienststande der Rechtspflege offenbar förderlich ist.

Hiebei ist zunächst an die Richter gedacht, die wegen ihrer Treue zu Österreich von dem nationalsozialistischen Regime gemäßregelt worden sind und welche bei einer unveränderten Aufrechterhaltung der Altersgrenze gerade um die Zeit verkürzt würden, in der sie in einer Stellung hätten wirken können, die sie sich durch ihre Lebensarbeit errungen haben.

Zu diesem Zwecke sieht das Gesetz vor, daß solche gemäßregelte Richter für jedes infolge dieser Maßregelung vor Zurücklegung des 65. Lebensjahres außer Dienst verbrachte

volle Jahr um den gleichen Zeitraum länger im Dienststande belassen werden, mit der Einschränkung, daß sie spätestens mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 70. Lebensjahr vollendet haben, in den dauernden Ruhestand treten.

Durch diese Bestimmung soll einerseits dem Interesse des Dienstes gedient werden, da ja gerade die Erhaltung solcher Richter der Rechtspflege zum Vorteil gereicht, andererseits Opfern der nationalsozialistischen Herrschaft eine Genugtuung zuteil werden.

Schließlich ermächtigt das Gesetz die Bundesregierung ganz allgemein, innerhalb einer gewissen Übergangszeit, das ist bis zum Ende des Jahres 1949, Richter, welche die Altersgrenze zurückgelegt haben, weiter im Dienststande zu belassen, wenn eine solche Maßnahme, sei es wegen der besonderen Tüchtigkeit und Verwendbarkeit des betreffenden Richters oder wegen des drin-

genden Bedarfes der Gerichte, geboten erscheint; das Gesetz umschreibt diese Voraussetzungen mit den Worten „besonders wichtige dienstliche Rücksichten“.

Mit Rücksicht auf die richterliche Unabhängigkeit muß eine solche Verlängerung stets für einen kalendermäßig bestimmten Zeitraum ausgesprochen werden; die Belassung eines Richters über den 31. Dezember des Jahres, in dem er das 70. Lebensjahr zurücklegt, ist ausgeschlossen.

Die Justizverwaltung hofft, durch die Bestimmungen dieses Gesetzes einerseits einen berufstreuen, strebsamen und dienstfreudigen Richternachwuchs zu schaffen und andererseits durch Erhaltung bewährter Kräfte die augenblicklichen Übergangsschwierigkeiten zu überwinden und dadurch den gesetzmäßigen und geordneten Gang der Rechtspflege im neuen Österreich zu sichern.